

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Amtliche Bekanntmachungen**

**Universität Potsdam Universität Potsdam**

**Potsdam, 1.1992 -**

Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Potsdam für die Promotion zum Doktor der Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294**

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Promotionsordnung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam für die Promotion zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (Dr. rer. pol.)

Vom 15. Dezember 1994

Auf Grund § 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz - vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156) hat die Universität Potsdam am 15. Dezember 1994 folgende Promotionsordnung als Satzung erlassen:<sup>1 2</sup>

### Übersicht

- § 1 Doktorgrade
- § 2 Promotionsleistungen und deren Zweck
- § 3 Promotionsausschuß
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Promotionseignungsprüfung
- § 6 Dissertation
- § 7 Zulassung zur Promotion und Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Bestellung der Gutachter
- § 9 Beurteilung der Dissertation
- § 10 Prüfungskommission
- § 11 Mündliche Prüfung (Disputation)
- § 12 Prüfungsergebnisse
- § 13 Veröffentlichung der Dissertation
- § 14 Verleihung des Doktorgrades
- § 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 16 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Einsicht in die Promotionsakte
- § 19 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

### § 1 Doktorgrade

Die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Potsdam verleiht

- (a) den akademischen Grad eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften (doctor rerum

<sup>1</sup> Bestätigt mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 26.4.1995

<sup>2</sup> Weibliche Amts- und Funktionsträgerinnen führen weibliche Bezeichnungen. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und zur besseren Lesbarkeit wird im nachfolgenden Text die männliche Form verwendet.

- (b) politicarum; Dr. rer. pol.) auf Grund eines ordentlichen Promotionsverfahrens (§§ 2-16);
- (b) den akademischen Grad und die Würde eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (doctor rerum politicarum honoris causa; Dr. rer. pol. h. c.) auf Grund eines Ehrenpromotionsverfahrens (§ 17).

### § 2 Promotionsleistungen und deren Zweck

Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit. Sie wird auf Grund einer wissenschaftlichen Arbeit (Dissertation), die auf selbständiger Forschungstätigkeit beruht, und einer bestandenen mündlichen Prüfung (Disputation) vorgenommen.

### § 3 Promotionsausschuß

(1) Die ordentlichen Promotionsverfahren werden im Namen der Fakultät vom Promotionsausschuß der Fakultät durchgeführt.

(2) Der Promotionsausschuß besteht aus den hauptberuflich tätigen Professoren, den entpflichteten hauptberuflichen Professoren der Fakultät, den an der Fakultät habilitierten Privatdozenten der Fakultät sowie einem promovierten Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter. Der wissenschaftliche Mitarbeiter wird vom Fakultätsrat auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Promotionsausschusses teil. Den Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiter im Fakultätsrat kommt das Vorschlagsrecht zu. Externe Gutachter werden auf Antrag in diesem Promotionsverfahren stimmberechtigte Mitglieder des Promotionsausschusses.

(3) Vorsitzender des Promotionsausschusses ist der Dekan. Sein Stellvertreter wird von dem Promotionsausschuß aus dem Kreis der ihm angehörenden hauptberuflich tätigen Professoren gewählt.

(4) Der Promotionsausschuß tagt nichtöffentlich.

(5) Der Promotionsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner ständigen Mitglieder (Absatz 2 Satz 1) anwesend ist. Der Promotionsausschuß entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(6) Der Promotionsausschuß kann bestimmte Entscheidungen dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zur Erledigung übertragen.

(7) Entscheidungen des Promotionsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

(8) Der Vorsitzende informiert den Promotionsausschuß einmal jährlich über den Stand der Promotionsverfahren.

#### § 4 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein ordnungsgemäßes Studium in einem Hauptfach auf dem Gebiet Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes voraus, das mindestens mit einem Prädikatsexamen abgeschlossen wurde. Absolventen anderer Studiengänge einer Universität oder gleichgestellten Hochschule können in begründeten Fällen auf Antrag des Betreuers zugelassen werden.

(2) Fehlende Voraussetzungen nach Absatz 1 können durch eine erfolgreich abgeschlossene Promotionseignungsprüfung nach § 5 ausgeglichen werden.

(3) Ausländische Examina werden anerkannt, sofern sie einem Abschlußexamen nach Absatz 1 gleichwertig sind. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(4) Der Bewerber darf nicht bereits um Zulassung zur Promotion zum Doktor der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an einer deutschsprachigen Hochschule nachgesucht haben. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuß auf Grund eines schriftlichen, begründeten Antrags des Bewerbers.

(5) Der Bewerber muß von einem Mitglied des Promotionsausschusses als Doktorand angenommen worden sein. Der betreuende Hochschullehrer hat die Annahme dem Dekan unverzüglich mitzuteilen. Mit der Annahme als Doktorand beginnt die Betreuung. Wird das Betreuungsverhältnis aus Gründen gelöst, die der Doktorand nicht zu vertreten hat, bemüht sich der Promotionsausschuß um die Vermittlung eines anderen Betreuers.

(6) Der Bewerber muß nach Annahme als Doktorand (§ 4 Abs. 5) an zwei Seminaren oder Kolloquia bei verschiedenen Mitgliedern des Promotionsausschusses mit Erfolg teilgenommen und in diesen Veranstaltungen je eine schriftliche Arbeit zur Diskussion gestellt haben.

(7) Die Zulassung kann versagt werden, wenn Umstände vorliegen, auf Grund deren nach § 16 dieser Ordnung ein erworbener Doktorgrad entzogen werden könnte.

#### § 5 Promotionseignungsprüfung

(1) Zu einer Promotionseignungsprüfung wird zugelassen, wer das Studium der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften an einer deutschen Fachhochschule mit der Gesamtnote "gut" oder besser abgeschlossen hat.

(2) Die Promotionseignungsprüfung umfaßt folgende Leistungen:

(a) eine bestandene schriftliche wissenschaftliche Arbeit mit einer Bearbeitungszeit von mindestens drei Monaten;

(b) zwei bestandene schriftliche Arbeiten in Form von Abschlußklausuren in den Pflicht- und Wahlpflichtfächern der Diplom- oder Magisterprüfungsordnung des Faches, das der betreuende Hochschullehrer an der Universität Potsdam vertritt.

Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit und die Fächer, in denen die Abschlußklausuren zu schreiben sind, werden auf Vorschlag des betreuenden Hochschullehrers vom Promotionsausschuß festgelegt. Die Arbeiten müssen jeweils von zwei Mitgliedern des Promotionsausschusses bewertet werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Diplom- oder Magisterprüfungsordnung des Faches, das der betreuende Hochschullehrer an der Universität Potsdam vertritt, entsprechend.

(3) Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote aus den drei Teilleistungen mindestens 3,0 beträgt.

(4) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung und die erbrachten Leistungen erhält der Bewerber eine Bescheinigung des Dekans.

(5) Eine nicht bestandene Promotionseignungsprüfung kann nicht wiederholt werden.

(6) Promotionseignungsprüfungen anderer deutscher Universitäten oder gleichgestellter Hochschulen oder Fakultäten werden anerkannt, soweit sie gleichwertig sind.

(7) Der Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung und auf Anerkennung von Promotionseignungsprüfungen (Absatz 6) ist schriftlich an den Dekan zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der auch über die akademische Ausbildung und den Werdegang des Bewerbers Aufschluß gibt;
2. Nachweise über die (teilweise) Erfüllung der in § 4 Abs. 1 und 2 genannten Voraussetzungen;
3. eine Versicherung darüber,
  - (a) ob der Bewerber sich bereits früher an der Universität Potsdam oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule einer Promotionseignungsprüfung unterzogen hat;
  - (b) ob, wann und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher in einem Promotionsverfahren befunden hat.

#### § 6 Dissertation

(1) Die Dissertation muß eine selbständig verfaßte wissenschaftliche Abhandlung aus einem Gebiet der Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften sein, die einen Fortschritt wissenschaftlicher Erkenntnis darstellt. Die Arbeit muß die Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit nachweisen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Auf schriftlichen Antrag des Bewerbers an den Dekan kann der Promotionsausschuß dem Bewerber gestatten, die Dissertation in einer anderen als der deutschen Sprache vorzulegen.

(3) Gemeinschaftliche Forschungsarbeiten (Gruppendissertationen) und Zusammenfassungen von Einzelarbeiten (kumulierte Arbeiten) werden nicht als Dissertation anerkannt.

(4) Eine Abhandlung, die der Bewerber in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt hat, kann nur mit Zustimmung des Promotionsausschusses als Dissertation angenommen werden. Ist die Abhandlung in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Doktorgrades an einer wissenschaftlichen Hochschule erfolglos vorgelegt worden, so kann sie nicht als Dissertation angenommen werden.

### § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich an den Dekan zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. drei maschinengeschriebene oder gedruckte, geheftete oder gebundene und mit Seitenzahlen versehene Exemplare der Dissertation;
2. eine kurze Zusammenfassung des Inhalts der Dissertation, die das besondere Forschungsziel hervorhebt;
3. ein in deutscher Sprache abgefaßter Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang des Bewerbers Aufschluß gibt;
4. ein amtliches Führungszeugnis;
5. der Nachweis der Erfüllung der in
  - (a) § 4 Abs. 1 bis 3 und
  - (b) § 4 Abs. 6genannten Voraussetzungen;
6. eine Versicherung darüber,
  - (a) ob, wann und mit welchem Erfolg sich der Bewerber bereits früher in einem Promotionsverfahren befunden hat;
  - (b) ob die eingereichte Arbeit oder wesentliche Teile derselben in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines akademischen Grades vorgelegt worden ist;
  - (c) daß der Bewerber die Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfaßt, andere als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder sinngemäß entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat; der Promotionsausschuß legt den Wortlaut der Erklärung fest.

(3) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag des Dekans vom Promotionsausschuß eröffnet, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

(4) Entscheidungen des Promotionsausschusses über die Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen (§§ 4-6)

können schon vor Stellung des Zulassungsantrages beantragt werden; Absatz 1 gilt entsprechend.

(5) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange noch kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Zieht der Bewerber den Antrag zu einem späteren Zeitpunkt zurück, ist das Verfahren erfolglos beendet.

### § 8 Bestellung der Gutachter

(1) Nach der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Promotionsausschuß den Erst- und Zweitgutachter.

(2) Erstgutachter wird dasjenige Mitglied des Promotionsausschusses, das die Arbeit betreut hat (§ 4 Abs. 5).

(3) Der Zweitgutachter kann einer anderen Fakultät der Universität Potsdam oder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören.

(4) Der Promotionsausschuß kann bestimmen, daß aus sachlich gebotenen Gründen Zusatzgutachten angefordert werden.

### § 9 Beurteilung der Dissertation

(1) Jeder Gutachter erstattet ein schriftliches Gutachten und beantragt entweder die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung. Wenn ein Gutachter die Annahme beantragt, schlägt er gleichzeitig ein Prädikat vor. Prädikate sind

- summa cum laude (mit Auszeichnung),
- magna cum laude (sehr gut),
- cum laude (gut),
- rite (genügend).

(2) Ein Exemplar der Dissertation und die Gutachten können von den Mitgliedern des Promotionsausschusses eingesehen werden. Die Auslegungsfrist beträgt drei Wochen nach Vorlage aller Gutachten. Jedes Mitglied des Promotionsausschusses hat das Recht, zu der Dissertation und zu den Gutachten schriftlich Stellung zu nehmen und gegen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie gegen das vorgeschlagene Prädikat Einspruch zu erheben. Es kann außerdem Veränderungen der eingereichten Dissertation vorschlagen, die bei der Veröffentlichung berücksichtigt werden sollen; die gewünschten Veränderungen müssen schriftlich dargelegt und begründet werden.

(3) Über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung entscheidet der Promotionsausschuß.

(4) Ist die Dissertation nicht von allen Gutachtern zur Annahme empfohlen worden, muß der Promotionsausschuß mindestens einen weiteren Gutachter bestellen. Das gleiche gilt, wenn ein Gutachter die Bestellung eines weiteren Gutachters beantragt. Nach Vorlage des

Zusatzgutachtens entscheidet der Promotionsausschuß endgültig über die Annahme der Dissertation, ihre Rückgabe zur Verbesserung oder ihre Ablehnung.

(5) Die Dissertation ist angenommen, wenn alle Gutachter die Annahme der Arbeit empfohlen haben und bis zum Ablauf der Auslegungsfrist keine Einsprüche erfolgt sind. Die Dissertation wird unter Vorbehalt angenommen, wenn für die Druckreife geringfügige Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind.

(6) Die Dissertation wird dem Bewerber zur Verbesserung zurückgegeben, wenn zu ihrer Annahme erhebliche Änderungen oder Ergänzungen erforderlich sind. Wird die verbesserte Dissertation nicht binnen zwei Jahren vorgelegt, so gilt die Dissertation als abgelehnt. Eine rechtzeitig vorgelegte Dissertation ist erneut nach dem Sach- und Wissensstand zur Zeit der Neuverlage zu beurteilen.

(7) Ist die Dissertation abgelehnt worden, so ist das Promotionsverfahren beendet.

(8) Der Dekan hat dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, ob die Dissertation uneingeschränkt oder mit Vorbehalt angenommen oder zur Verbesserung zurückgegeben oder abgelehnt worden ist.

(9) Die eingereichten Exemplare der Dissertation verbleiben - auch im Fall der Ablehnung oder der Rückgabe zur Verbesserung - bei den Akten der Fakultät.

(10) Gutachten sollen bis spätestens vier Monate nach Erhalt der Arbeit vorgelegt werden.

#### § 10 Prüfungskommission

(1) Wenn die Dissertation angenommen worden ist, setzt der Promotionsausschuß die Prüfungskommission ein.

(2) Die Prüfungskommission besteht aus

- dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses,
- dem Erstgutachter der Dissertation,
- dem Zweitgutachter der Dissertation und
- einem weiteren Mitglied des Promotionsausschusses.

Der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann sich durch ein Mitglied des Promotionsausschusses, das nicht Mitglied der Prüfungskommission ist, vertreten lassen. Ist der Erst- oder Zweitgutachter gehindert, am weiteren Verfahren teilzunehmen, so wird durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses ein Ersatzmitglied bestellt.

(3) Der Dekan ist Vorsitzender der Prüfungskommission; er kann den Vorsitz einem anderen Mitglied des Promotionsausschusses, das nicht Gutachter ist, übertragen.

#### § 11 Mündliche Prüfung (Disputation)

(1) Der Vorsitzende der Prüfungskommission bestimmt den Termin der mündlichen Prüfung. Der Termin und

der Titel der Dissertation sind den Mitgliedern des Promotionsausschusses rechtzeitig anzuzeigen und öffentlich bekanntzugeben.

(2) Die mündliche Prüfung soll der Feststellung dienen, ob der Bewerber in der Lage ist, die von ihm in der Dissertation erarbeiteten Ergebnisse gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen oder weiter auszuführen und davon ausgehend wissenschaftlich zu diskutieren.

(3) Die mündliche Prüfung soll mindestens 60 und höchstens 90 Minuten betragen. Über sie ist eine Niederschrift anzufertigen. Zu Beginn ist dem Bewerber mindestens 20 Minuten, höchstens 30 Minuten Zeit zur Darstellung seiner Ergebnisse zu geben.

(4) Die mündliche Prüfung ist hochschulöffentlich. Der Vorsitzende der Prüfungskommission kann die Öffentlichkeit aus wichtigem Grunde ausschließen.

(5) Versäumt der Bewerber ohne zureichende Entschuldigung den Termin der mündlichen Prüfung, so gilt seine Promotion als abgelehnt. Die Entscheidung trifft der Promotionsausschuß.

#### § 12 Prüfungsergebnisse

(1) Im Anschluß an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission, ob der Bewerber zu promovieren ist, ob die mündliche Prüfung zu wiederholen ist oder ob die Promotion abgelehnt wird. Das mündliche Verfahren kann nur einmal wiederholt werden.

(2) Ist der Bewerber zu promovieren, so setzt die Prüfungskommission unter besonderer Berücksichtigung der Noten der Gutachten der Dissertation die Gesamtnote der Promotion fest.

(3) Für die Gesamtnote der Promotion gilt § 9 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Das Prädikat *summa cum laude* darf nur bei Einstimmigkeit der Prüfungskommission vergeben werden.

(4) Ist der Bewerber zu promovieren und war die Dissertation unter Vorbehalt angenommen worden (§ 9 Abs. 5), so beschließt die Prüfungskommission, welche Änderungen oder Ergänzungen vor der Vervielfältigung vorzunehmen sind.

(5) Bei Stimmgleichheit in der Prüfungskommission entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(6) Die Entscheidungen der Prüfungskommission werden dem Bewerber unverzüglich mitgeteilt.

#### § 13 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Der Bewerber ist verpflichtet, das Ergebnis der Dissertation in gebundener Form der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Das Nähere über die Form der Veröffentlichung bestimmt der Promotionsausschuß.

(2) Abweichungen der vielfältigen Fassung von der angenommenen Fassung einschließlich der zur Erfüllung der Auflage (§ 12 Abs. 4) erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Gutachter.

(3) Der Bewerber hat dem Dekan die für die Prüfungsakten und die Gutachter erforderlichen Exemplare kostenfrei abzuliefern. Der Universitätsbibliothek der Universität Potsdam sind kostenfrei abzuliefern:

- (a) 60 Pflichtexemplare (Buch- oder Fotodruck) oder
- (b) 10 Pflichtexemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird.

(4) Werden die Pflichtexemplare nicht innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung eingereicht, so erlöschen alle durch die Promotionsleistungen erworbenen Rechte. Der Promotionsausschuß kann auf schriftlichen Antrag des Bewerbers die Frist um höchstens ein Jahr verlängern.

(5) Die Vollziehung der Promotion setzt die Ablieferung der Pflichtexemplare voraus. Im Fall von Absatz 3 Satz 2 (b) kann durch Beschluß des Promotionsausschusses Befreiung von diesem Erfordernis gewährt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Arbeit in angemessener Frist veröffentlicht wird und die Pflichtexemplare abgeliefert werden. Absatz 4 gilt entsprechend.

#### § 14 Verleihung des Doktorgrades

(1) Der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Als Tag der Promotion gilt der Tag, an dem die mündliche Prüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.

(2) Die Promotionsurkunde enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote und den Tag der Promotion. Die Urkunde trägt den Abdruck des Siegels der Universität und wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben. Das Nähere bestimmt das Promotionsausschuß.

(3) Mit dem Empfang der Promotionsurkunde ist der Bewerber berechtigt, den Doktorgrad zu führen.

(4) Die Fakultät führt ein Promotionsbuch, in das Name, Geburtstag und Geburtsort des Promovierten, der Titel der Dissertation, die Namen der Gutachter, die Gesamtnote und der Tag der Promotion eingetragen werden.

#### § 15 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor Aushändigung der Promotionsurkunde, daß der Bewerber beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen oder bei den Promotionsleistungen eine Täuschung begangen hat oder daß wesentliche Voraus-

setzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich als gegeben angenommen worden sind, so können die Promotionsleistungen durch Beschluß des Promotionsausschusses für ungültig erklärt werden.

(2) Vor der Beschlußfassung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 16 Ungültigkeit und Entziehung des Doktorgrades

(1) Der Doktorgrad kann durch Beschluß des Promotionsausschusses entzogen werden, wenn

- (a) der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder
- (b) wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung er den Doktorgrad mißbraucht hat, oder
- (c) der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist oder wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich angenommen worden sind.

(2) Vor der Beschlußfassung ist der Rektor zu hören. Dem Promovierten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

#### § 17 Ehrenpromotion

(1) Die Fakultät kann den Grad und die Würde eines Doktors der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ehrenhalber (Dr.rer.pol. h.c.) in Anerkennung besonderer Verdienste um die Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleihen.

(2) Auf Antrag eines hauptberuflich tätigen Professors der Fakultät bildet der Fakultätsrat eine Kommission zur Prüfung der wissenschaftlichen Verdienste des zu Ehrenden. Die Kommission besteht aus dem Dekan, fünf weiteren Mitgliedern des Promotionsausschusses, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten. Die Bildung der Kommission ist allen Mitgliedern des Promotionsausschusses bekanntzugeben. Auf Antrag kann jedes Mitglied des Promotionsausschusses dieser Kommission angehören.

(3) Ein Vorschlag zur Durchführung der Ehrenpromotion bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der Kommissionsmitglieder. Nach dem Vorliegen des Kommissionsvorschlages entscheidet der Fakultätsrat in einer besonderen Sitzung, die vom Dekan einberufen wird. Zum Beschluß über eine Ehrenpromotion ist eine Dreiviertel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Überreichen einer Urkunde vollzogen, in der die Verdienste des Geehrten hervorgehoben werden. Die Urkunde trägt den Abdruck des Siegels der Universität und wird vom Rektor und vom Dekan unterschrieben.

## § 18 Einsicht in die Promotionsakte

Innerhalb eines Jahres nach Beendigung des Promotionsverfahrens hat der Bewerber das Recht auf Einsichtnahme in alle Promotionsunterlagen.

## § 19 Inkrafttreten/ Übergangsregelungen

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Für Bewerber, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Potsdam als Doktoranden angenommen wurden, gelten Übergangsregelungen, die im Einzelfall vom Promotionsausschuß festgelegt werden.

# Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät II der Universität Potsdam

Vom 3. November 1994

Aufgrund der §§ 3 Abs. 4 und 22 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg vom 24. Juni 1991 (GVBL. S. 156) hat der Senat der Universität Potsdam folgende Promotionsordnung für die Philosophische Fakultät II erlassen:<sup>1</sup>

## Inhaltsverzeichnis

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Durchführung der Promotionsverfahren
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Aufgaben der Prüfungskommission
- § 5 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion
- § 6 Annahme als Doktorand/Doktorandin
- § 7 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Zurücknahme des Promotionsantrages und Rücktritt vom Promotionsverfahren
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Entscheidung über die Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Publikationsformen
- § 17 Ablieferungspflicht
- § 18 Vollzug der Promotion
- § 19 Ungültigkeit der Promotion
- § 20 Entziehung des Doktorgrades
- § 21 Ehrenpromotion
- § 22 Inkrafttreten

## § 1

### Promotionsrecht

(1) Die Philosophische Fakultät II der Universität Potsdam verleiht aufgrund einer Dissertation und einer bestandenen mündlichen Prüfung den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie (Dr. phil.). Durch die Promotion wird über den ordentlichen Hochschulabschluß hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation durch eigene Forschungsleistungen nachgewiesen.

(2) Die Fakultät kann den Grad eines Doktors oder einer Doktorin der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.) aufgrund von hervorragenden und eigenständigen wissenschaftlichen oder geistig-schöpferischen Leistungen in den Fachgebieten, für die die Fakultät zuständig ist, verleihen (s. § 21). Verdienste, die allein auf einer

<sup>1</sup> Bestätigt mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 26.4.1995